



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung I/4

An das
BM für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

GZ. 040051/78-I/4/04

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:
Mag. Veronika König
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1207
Internet: Veronika.Koenig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: GZ. LE 4.3.5/02-I 2/04 vom 16. April 2004
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten erlassen wird und mit dem ein Forschungs-und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet werden; Stellungnahme des BMF

I. ALLGEMEINES:

Allgemein ist festzuhalten, dass mit steuerlichen Begünstigungen im Rahmen von Umstrukturierungen im Bereich der Wirtschaftsverwaltung des Bundes äußerst vorsichtig umgegangen werden muss, da der Verfassungsgerichtshof solchen Begünstigungen ablehnend gegenüber steht, und auch aus der Sicht der Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht Vorsicht geboten erscheint. Dauerbefreiungen, wie sie in Art. 2 § 25 vorgesehen sind, müssen daher auf das Entschiedenste abgelehnt werden.

Eine generelle Abgabenbefreiung ist in einem geöffneten Markt insoweit bedenklich, als darin eine unzulässige Beihilfe gesehen werden kann. Solche Beihilfen wären prinzipiell von der Kommission zu genehmigen. Bei unzulässigen Beihilfen kann die Kommission eine Rückforderung unter Hinzurechnung von angemessenen Zinsen verlangen. Eine solche Rückforderung kann auch ein allfälliger Konkurrenzbetrieb ohne Tätigwerden der Kommission im Klagswege einfordern. Nationale Verjährungsbestimmungen stehen derartigen Rückzahlungen in keinem Fall entgegen.

Erwähnt sei auch, dass in der Fachliteratur sogar die Meinung vertreten wird, dass solche Befreiungen mit Beihilfencharakter auf Grund der Unmittelbarkeitswirkung des EU-Rechtes

von der Verwaltung gar nicht vollzogen werden dürften.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass durch die Ausgliederung des Bundesamts und Forschungszentrums für Wald mit Mehraufwendungen auch für die Finanzverwaltung zu rechnen ist, sofern Leistungen des neuen Forschungszentrums bzw. Bundesamts, zB im Wege der Amtshilfe, in Anspruch genommen werden. Es sollten daher begünstigte Tarife und Entgelte oder eine Nachsichtsmöglichkeit dieser Tarife für andere Bundesdienststellen vorgesehen werden, sofern die benötigten Leistungen des Forschungszentrums bzw. Bundesamts für die Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

II. ZU DEN KONKRETEN TEXTSTELLEN betreffend ARTIKEL 2

1. ABSCHNITT:

§ 1 Zielbestimmung:

Es ist klarzustellen, dass das Bundesamt für Wald eine Bundesdienststelle ist. Folgende Formulierung wird in Abs. 1 vorgeschlagen: "...errichtet und als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Bundesamt für Wald eingerichtet".

Generell wird angemerkt, dass eine klarere Struktur des Gesetzesentwurfes vorgesehen werden sollte. So sind derzeit die Bestimmungen für das Bundesamt und für das Forschungszentrum vermischt, teilweise ist nicht immer klar erkennbar, ob sich Regelungen nur an das Forschungszentrum bzw. an dessen Leiter, oder auch an das Bundesamt und an dessen Direktor wenden. Aus ho. Sicht sollten daher Regelungen jeweils für das Bundesamt und für das Forschungszentrum getrennt in eigenen Abschnitten vorgesehen und darüber hinaus jene Regelungen, die für beide gelten sollen, in einem weiteren Abschnitt zusammengefasst werden. Zu überlegen wäre weiters, das Bundesamt in Art. 1 (Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten) anzuführen, da in diesem die Bundesämter für Landwirtschaft geregelt werden.

Abs. 2: soll aus ho. Sicht entfallen, da das „Anstreben“ einer Autonomie im Sinne der Freiheit der Wissenschaft und Lehre kein gesetzlicher Auftrag und die rechtliche Verankerung einer Autonomie im Gesetz rechtlich bedenklich ist.

§ 3 Bundesamt für Wald:

Die Formulierung des Abs. 5 ist unklar. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "Das Bundesamt für Wald hat sich des Forschungszentrums zu bedienen".

§ 4 Aufgaben des Forschungs- und Ausbildungszentrums:

In Abs. 2 Z 8 sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: "Wahrnehmung sonstiger durch Bundesgesetz oder Verordnung (§ 25 Abs. 17) übertragener Aufgaben".

Die Formulierung des Abs. 5 ist irreführend, da der Anschein erweckt wird, dass das Forschungszentrum dem Bundesamt (finanzielle) Mittel zu verfügen stellt. Folgende Formulierung wird analog § 5 Abs. 4 KommAustria-Gesetz vorgeschlagen: "Das Forschungszentrum hat alle Vorkehrungen zu treffen, um dem Bundesamt für Wald die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Für die Aufgaben gemäß § 3 (und § 4?) besteht Betriebspflicht."

§ 5 Auftragsforschung, Forschungsförderung und Arbeiten im Auftrag Dritter:

Die Aufzählung des Abs. 2 ist zum Großteil überflüssig und wirft darüber hinaus auch Interpretationsprobleme auf. Folgende Formulierung des Abs. 1 und 2 wird vorgeschlagen: "(1) Das Forschungszentrum kann Tätigkeiten und Arbeiten in seinem fachlichen Wirkungsbereich auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit Dritten übernehmen.

(2) Das Forschungszentrum ist weiters zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Anstaltszweckes notwendig und nützlich erscheinen, insbesondere zur Gründung von Tochtergesellschaften und zum Erwerb von Beteiligungen."

In den Erläuterungen müsste noch klargestellt werden, dass das Forschungszentrum auch zur Durchführung von Forschungsaufträgen oder Forschungsförderungen des Bundes berechtigt ist. Dies darf jedoch nicht zu einer Umgehung der Bestimmungen zur Basisabgeltung führen.

§ 8 Entgeltlichkeit der Leistungen und Bundesmittel:

In Abs. 2 sollte es lauten: "Die Höhe der Entgelte oder Kostenersätze....".

In Abs 3 ist die Formulierung zur Entgeltlichkeit der Leistungen vom Fortgang der weiteren Verhandlungen zwischen BMLFUW und BMF abhängig.

Ebenfalls vom Ergebnis der ausständigen Akkordierung sowie dem Einvernehmen des BMF abhängig sind in diesem Zusammenhang die Erläuternden Bemerkungen zu den finanziellen Auswirkungen.

2. ABSCHNITT:

§ 9 Vermögensübergang:

Zu Abs. 3 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Dem Forschungszentrum kommt an den sonstigen vom Bundesamt...". Es wird davon ausgegangen, dass die in Abs. 2 und 3 genannten Liegenschaften tatsächlich im Eigentum des Bundes stehen und nicht auf die BIG übergegangen sind.

Die an das neue "Forschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft" übertragenen land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften der Republik Österreich sind einheitswertmäßig erfasst. Durch die Eigentumsübertragung tritt keine Änderung in der Besteuerung ein.

3.ABSCHNITT:

§ 11 Leitung des Forschungszentrums und des Bundesamts:

In Abs. 3 wäre eine Klarstellung der Entschädigungsansprüche des Bundes vorzunehmen. Nachdem der Leiter – ungeachtet seiner Funktion als Leiter – in einem Dienstverhältnis zum Forschungszentrum steht, wären Entschädigungsansprüche des Forschungszentrums gegeben.

Zu Abs. 4 ergeht der Ergänzungsvorschlag, den Leiter durch den Bundesminister auch mit der Funktion des Leiters des Bundesamtes für Wald zu beauftragen.

§12 Aufgaben der Leitung:

In Abs 2 wären folgende Grundsätze einzufügen:

Der Leiter hat die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden, die kaufmännischen Grundsätze, sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Abs. 3: Nachdem der Leiter als Leiter des Forschungszentrums dem Forschungszentrum und als Leiter des Amtes dem Bund haftet, wäre dieser Absatz um das „Forschungszentrum“ zu erweitern.

Abs. 5: Die Geschäftseinteilung und –ordnung bedarf der Zustimmung des Wirtschaftsrates

§ 13 Arbeitsprogramm, Finanzplan, Vorschaurechnung, Unternehmenskonzept:

Abs. 1 sollte lauten: „Der Leiter ...“

§ 16 Vertretung des Forschungs-und Ausbildungszentrums:

Abs. 4: Zitatfehler: Vertretungsbefugnis gemäß Abs 2 „Zitatfehler“
Dieses Dokument ist nur für die Information zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Abs. 7: Es sollte geprüft werden, ob diese Bestimmung erforderlich ist.

Abs. 8: Diese, dem § 17 Abs. 2 GmbHG entsprechende Regelung gilt nur für den Leiter.
Die Worte „oder Prokuristen“ wären zu streichen.

§ 18 Errichtung des Wirtschaftsrates:

Abs. 4: Die letzten beiden Worte „oder entsandt“ sind zu streichen.

§ 19 Aufgaben- und Befugnisse des Wirtschaftsrats:

Abs. 2: Es sollte lauten „Das Mitglied des Wirtschaftsrats, das seine Obliegenheiten verletzt, haftet dem Forschungszentrum für“

(Anm.: Der Wirtschaftsrat ist ein Kollegialorgan.)

Anstelle „der Leitung“ sollte es lauten „dem Leiter“.

In Abs. 6 Z 3 sollte es lauten "...sowie der Entgelte und der Kostenersätze (§ 8)". Weiters fehlt als Befugnis des Wirtschaftsrates die Zustimmung zur Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht (§ 16 Abs. 1) durch die Leitung, die Vertretung des Forschungszentrums beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem Leiter sowie die Vertretung des Forschungszentrums in Rechtsstreitigkeiten mit dem Leiter.

Abs. 3: anstelle „von der Leitung“ sollte es lauten „vom Leiter“.

Abs. 6 Z 4: es wird davon ausgegangen, dass es sich um die in § 14 genannten Jahres-, Quartals- und Sonderberichte handelt, was noch klarzustellen wäre.

Abs. 6: hier wären weitere Ziffern einzufügen, die Ziffern 12 und 13 sind seit dem BHAG-G für die Kontinuität der Bundesgesetzgebung und zur Vermeidung von Fehlinterpretationen aufgrund des BHAG-G von Bedeutung.

Folgende neue Bestimmungen sollten in § 19 aufgenommen werden:

- Zustimmung zur Erteilung von Prokura durch den Leiter.
- Beschlussfassung über den Vorschlag an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Feststellung des Bilanzgewinnes oder –verlustes und zur Entlastung des Leiters.
- Vorschlag an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Verwendung des Jahresergebnisses.
- Vertretung des Forschungszentrums beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit dem Leiter.
- Vertretung des Forschungszentrums in Rechtsstreitigkeiten mit dem Leiter.

§ 19 Abs. 12: die Worte „dessen Stellvertreter“ jeweils in der ersten und zweiten Zeile wären zu streichen.

Einfügung eines weiteren Absatzes in § 19:

„Der Wirtschaftsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Die unter sinngemäßer Anwendung des § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, vom Betriebsrat entsandten Mitglieder haben Anspruch darauf, dass in jedem Ausschuss des Wirtschaftsrats mindestens ein von ihnen namhaft gemachtes Mitglied Sitz und Stimme hat; dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen dem Forschungszentrum und dem Leiter betreffen.“

4. ABSCHNITT:

§ 20 Zuständigkeit zur Aufsicht:

Abs. 4: eine neue Z 5 wäre (im Anschluss an § 19) einzufügen

„die Beschlussfassung betreffend die Verwendung des Bilanzgewinnes oder –verlustes;“

5. ABSCHNITT:

§§ 21, 22 und 23 Beamte, Vertragsbedienstete, Forderungen des Bundes gegenüber Bediensteten:

Eine Stellungnahme des BKA ist zu erwarten.

§ 21 Beamte:

In Abs. 3 sollte es wie folgt lauten: "...hat das Forschungszentrum dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen....".

Auf den Tippfehler in der 4. Zeile zu Abs. 1 wird hingewiesen.

6. ABSCHNITT:

§ 24 Übergangsbestimmungen:

Nachdem der Leiter bereits nach Veröffentlichung dieses Bundesgesetzes, aber noch vor dem 1. Jänner 2005 bestellt werden kann, wäre die Regelung zur Ernennung eines interimistischen Leiters mit Wirkung 1.1.2005 zu überprüfen. Weiters wäre die Notwendigkeit zur unverzüglichen Bestellung des Leiters zu klären.

In diesem Absatz sind diverse Funktionseinheiten geregelt – Leiter, Wirtschaftsrat, Zentralausschuss – diese Regelungen sollten entflochten werden.

Bezüglich der Ausführungen im Allgemeinen Teil zu den Finanzen und Drittmittel, wonach die Einnahmen dem BFW nicht zur Verfügung stehen, wird auf die Flexibilisierungsklausel (§ 17a BHG) hingewiesen, durch die sehr wohl auch für Bundeseinrichtungen ein Instrument zur Verfügung steht, eigene Einnahmen zu nutzen. Eine entsprechende Adaptierung wäre erforderlich.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Problemstellung und Hintergrund ist der zukünftige Gestaltungsspielraum für weitere Rationalisierungen zu erwähnen, bzw. auf das Unternehmenskonzept, und die vom Forschungszentrum angestrebten Strategien hinzuweisen. Weiters sind die Ausführungen zum Personal, insb. hinsichtlich der Aufstockungen im Jahr 2004 zu korrigieren.

Zu den Zielsetzungen des Gesetzes bleibt anzumerken, dass das Bild einer Forschungseinrichtung, die auch hoheitliche Aufgaben übernimmt, verzerrend wirkt. Die Ausgliederung bringt neben Handlungsmöglichkeiten des weiteren Anforderungen mit sich, nach unternehmerischen Anreizen zu agieren, laufende Zusatzkosten durch weitere Rationalisierungen bzw. Erhöhung der Einnahmen zu decken bzw. Zugriffsmöglichkeiten auf Drittmittel auch wahrzunehmen.

Zum Besonderen Teil zu Art. 2 § 1 (Zielbestimmung) letzter Satz ist aus Sicht des BMF anzumerken, dass das Wort Autonomie im Sinne der Anmerkung zum Gesetzestext zu streichen wäre.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

6. Mai 2004

Für den Bundesminister:

Mag. König

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: